



**1. Es erfolgt keine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung des Unterhaltsverpflichteten durch die Nennung des Vor- und Zunamens sowie des Geburtsdatums des unterhaltsberechtigten Kindes in der Gehaltsanfrage des Jugendwohlfahrtsträgers beim Dienstgeber des Unterhaltspflichtigen.**

**2. Allein die Verwendung fremder personenbezogener Daten in einem ansonsten gerechtfertigten Zusammenhang mit der eigenen Person bzw. eigenen personenbezogenen Daten vermag keine Sachverhalte zu schaffen, die als „personenbezogene Daten“ für den Betroffenen zu schützen wären.**

Leitsätze verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Zehetner und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde des P in S, vertreten durch Dr. Paul Vavrovsky, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Reichenhaller Straße 5, gegen den Bescheid der Datenschutzkommission beim Bundeskanzleramt vom 24. Februar 2012, Zl. DSK-K121.750/0003-DSK/2012, betreffend Anspruch auf Geheimhaltung nach dem Datenschutzgesetz 2000, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### **Begründung**

Aus der Beschwerde und dem mit ihr in Kopie vorgelegten angefochtenen Bescheid ergibt sich nachstehender Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Vater des 2002 geborenen XX. Dies wurde mit dem rechtskräftigen Urteil des Bezirksgerichtes S vom 12. Jänner 2003 festgestellt. Im Jahre 2010 beantragte die Kindesmutter eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages. Mit Schreiben des Stadtjugendamts des Magistrats der Stadt S vom 27. September 2010 wurde der Beschwerdeführer (zu Händen dessen Rechtsfreundes) unter Bezugnahme auf § 102 Außerstreitgesetz (AußStrG) aufgefordert, binnen 14 Tagen Nachweise über sein Einkommen in den letzten zwölf Monaten zu übermitteln.

Der Vertreter des Beschwerdeführers übermittelte hierauf mit Schreiben vom 12. Oktober 2010 den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 und stellte die Übermittlung jenes für das Jahr 2009, der damals noch nicht vorlag, in Aussicht.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2010 begehrte nunmehr das Stadtjugendamt vom Dienstgeber des Beschwerdeführers unter Hinweis auf die sich aus § 102 AußStrG ergebende gesetzliche Pflicht zur Auskunftserteilung folgende Auskunft (auszugsweise):

"Betreff

Unterhaltspflicht Ihres/r Dienstnehmers/in (Name und Geburtsdatum des Beschwerdeführers), gegenüber dem minderjährigen Kind (Name und Geburtsdatum des Kindes)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der minderjährige (Name des Kindes) wird hinsichtlich seiner/ihrer Unterhaltsansprüche vom Stadtjugendamt S vertreten. In dieser Eigenschaft ersuchen wir, die beiliegenden Formulare betreffend den Lohn bzw. den Gehalt des/der Vorgenannten hinsichtlich des Zeitraumes der letzten 24 Monate bzw. seit Beschäftigungsbeginn auszufüllen ... und innerhalb einer Woche zurückzusenden.

..."

In seiner an die belangte Behörde gerichteten Administrativbeschwerde behauptete der Beschwerdeführer eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass das Stadtjugendamt im Zuge des Verfahrens zur Feststellung der Höhe der Unterhaltspflicht des Beschwerdeführers in dem erwähnten Schreiben vom 11. Oktober 2010 an den Dienstgeber den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des Unterhaltsberechtigten genannt habe. Die Zulässigkeit zur Einholung von derartigen Auskünften werde dabei nicht in Frage gestellt. Mit der Nennung des vollen Namens und des Geburtsdatums des Unterhaltsberechtigten sei aber sowohl für den Arbeitgeber des Beschwerdeführers selbst als auch für einen unbestimmten Kreis von Mitarbeitern und Arbeitskollegen die Unterhaltspflicht ersichtlich und könnten Rückschlüsse daraus gezogen werden, ob es sich beim Unterhaltsberechtigten um ein eheliches, voreheliches oder außereheliches Kind handle. Ein Vertraulichkeitsvermerk fehle auf dem Schreiben. Der Beschwerdeführer fühle sich in seinem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 verletzt und beantrage daher, die Datenschutzkommission möge mit Bescheid feststellen, dass er durch das erwähnte Schreiben vom 11. Oktober 2010 in seinem im Datenschutzgesetz 2000 verankerten Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten verletzt worden sei.

Das Stadtjugendamt bestritt in seiner Stellungnahme vom 9. September 2011 den Sachverhalt nicht und verwies unter anderem darauf, dass das bezogene Schreiben vom 11. Oktober 2010 auf Grundlage des § 102 AußStrG ergangen sei. Es sei unvermeidlich, dass bei einer derartigen Anfrage an den Arbeitgeber etwa der Name des Unterhaltspflichtigen angegeben werde und, dass es sich um die Unterhaltspflicht des Betroffenen handle. Da das Jugendamt als Vertreter gemäß § 212 Abs. 2 ABGB als Person des Privatrechts agiere, sei auch die im Verkehr mit anderen Personen des Privatrechts geltende Verpflichtung, die Person des Vertretenen konkret zu nennen, einzuhalten. Die Bekanntgabe der Daten des Kindes liege daher im überwiegenden berechtigten Interesse des Kindes und des Jugendwohlfahrtsträgers und sei für diesen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes eine wesentliche Voraussetzung. Auch dürfe der Arbeitgeber Daten betriebsintern nicht ungehindert zur Kenntnis bringen. Weiters wurde von der Direktion des Magistrats der Stadt S unter anderem darauf verwiesen, dass der Offenlegungsgrundsatz im Interesse der Rechtssicherheit auch Sinn mache, weil der Dritte im Falle der Forderungseinbringung auch wissen müsse, wer gegen wen einen Anspruch geltend mache, und aus welchem Titel dies geschehe.

Der Beschwerdeführer bestritt hieraufhin mit Schreiben vom 26. September 2011 die Notwendigkeit eines Hinweises und einer Offenlegung im Sinne des § 212 Abs. 2 ABGB, weil sich bereits aus § 102 Abs. 3 AußStrG ergebe, dass das Stadtjugendamt gesetzlicher Vertreter des pflegebefohlenen Kindes sei. Auch werde nicht die Rechtsansicht geteilt, dass für den Dienstgeber nicht klar gewesen wäre, wer gegen wen einen Anspruch geltend mache und aus welchem Titel, weil Gegenstand des bezogenen Schreibens nicht die Klärung der Berechtigung von Forderungen und Unterhaltsansprüchen sei, sondern nur die Klärung der Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen. Der Dienstgeber dürfe die Auskunft auch nicht verweigern. Die Ausführungen des Stadtjugendamts könnten daher ein rechtliches Interesse des Unterhaltsberechtigten nicht aufzeigen. Im Gegenteil würden die Nachteile überwiegen; neben den bereits vorgebrachten Argumenten sei zu berücksichtigen, dass damit Lebensumstände preisgegeben würden, welche wegen des Bezuges zum Sexualleben des Beschwerdeführers als sensible Daten schützenswert seien. Es genüge daher, in Auskunftsersuchen an den Dienstgeber unter Hinweis auf § 102 AußStrG auf eine Unterhaltspflicht ohne Nennung von Unterhaltsberechtigten hinzuweisen.

Die belangte Behörde ging auf Grund des Vorbringens des Beschwerdeführers davon aus, dass Verfahrensgegenstand für das vor ihr abgeführte Verfahren die Frage sei, ob das Stadtjugendamt den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung nach dem

Datenschutzgesetz 2000 verletzt habe, dass im Schreiben vom 11. Oktober 2010 an den Dienstgeber des Beschwerdeführers im Betreff der volle Name sowie das Geburtsdatum des unterhaltsberechtigten Kindes genannt worden sei.

In rechtlicher Hinsicht gelangte die belangte Behörde zur Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes 2000 (in der Folge: DSG 2000). Gegenständlich sei die Übermittlung des Vor- und Zunamens sowie des Geburtsdatums des Sohnes des Beschwerdeführers sowie das Faktum, dass zur Person des Beschwerdeführers betreffend seines namentlich erwähnten Kindes ein Verfahren zur Festsetzung des Unterhaltsanspruches anhängig sei. Dies sei ein personenbezogenes Datum im Sinne des § 4 Z. 1 DSG 2000 betreffend die Person des Beschwerdeführers.

Bei diesen Daten handle es sich aber entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, der mögliche Rückschlüsse aus dem Namen des Kindes auf die Ehelichkeit bzw. Vor- oder Außerehelichkeit behaupte, wodurch ein Bezug zum Sexualleben des Beschwerdeführers hergestellt werde, für sich genommen nicht um sensible Daten im Sinne des § 4 Z. 2 DSG 2000. Es könnte auch nicht der Familienstand für sich genommen ein sensibles Datum sein. Die besondere Schutzwürdigkeit dieser Kategorie von personenbezogenen Daten finde daher im vorliegenden Fall keine Anwendung.

Für die Forderung von Einkommensnachweisen beim Dienstgeber eines Unterhaltspflichtigen, wie im konkreten Fall durch das Schreiben vom 11. Oktober 2010, bestehe mit § 102 Abs. 2 und 3 AußStrG eine gesetzliche Grundlage. Diesen Bestimmungen ließen sich aber keine Anhaltspunkte für jene personenbezogenen Daten entnehmen, die in der vorliegenden Art von Schreiben zu nennen seien bzw. genannt werden dürften. Es sei daher insbesondere nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der sich aus § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000 ergebe, zu prüfen, ob die konkrete Verwendung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten durch das Stadtjugendamt eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe sei.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 212 Abs. 2 ABGB für die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes gesetzlicher Vertreter des Kindes sei. Wie jeder Vertreter habe er dabei im Kontakt mit Dritten den Namen des Vertretenen offenzulegen. Dabei sei es durchaus im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, dass Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum zur eindeutigen Bestimmung einer vertretenen Person gegenüber Dritten, wie hier dem Dienstgeber des möglicherweise Unterhaltspflichtigen, offengelegt würden. Ähnliches ergebe sich für private Bevollmächtigungen aus näher genannter Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. Soweit der Beschwerdeführer argumentiere, es reiche aus, den Dienstgeber neben der Offenlegung der Daten des Unterhaltspflichtigen darauf hinzuweisen, dass die Einkommensdaten zur Feststellung einer Unterhaltspflicht ermittelt würden, sei dem entgegenzuhalten, dass es in der Natur des Vertretungsverhältnisses liege, dass der Vertreter den Vertretenen offenlege. Nur so sei es dem Dritten möglich zu überprüfen, ob er zu einer Handlung, wie hier einer Auskunftspflicht, verhalten sei. Schließlich bestehe nach § 102 Abs. 2 AußStrG die Pflicht zur Auskunft über Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnisse oder über das Einkommen von Personen nur dann, wenn deren Einkommen für die Entscheidung über den gesetzlichen Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen von Belang sei. "Um hier den Anschein einer gesetzmäßigen Auskunftsanforderung als gesetzlicher Vertreter zu wahren", sei die Nennung des Vor- und Zunamens sowie des Geburtsdatums des Vertretenen unumgänglich.

Für die konkrete Ermittlung der Einkommensdaten des unterhaltspflichtigen Beschwerdeführers bei dessen Dienstgeber, der von Gesetzes wegen zur Auskunftserteilung verpflichtet sei, sei die Nennung des Namens und Geburtsdatums des Unterhaltsberechtigten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit daher das gelindeste, zum Ziel führende Mittel im Sinne

des § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000 gewesen und habe dies den Unterhaltsverpflichteten deshalb nicht in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt.

Der Beschwerdeführer bekämpft diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof (nur) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Verfassungsbestimmung des § 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000) lautet auszugsweise:

"§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

..."

§ 4 Z. 1, 2 und 3 DSG 2000 in der Fassung durch BGBl. I Nr. 133/2009 lauten wie folgt:

"Definitionen

§ 4. Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. 'Daten' ('personenbezogene Daten'): Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; 'nur indirekt personenbezogen' sind Daten für einen Auftraggeber (Z 4), Dienstleister (Z 5) oder Empfänger einer Übermittlung (Z 12) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann;

2. 'sensible Daten' ('besonders schutzwürdige Daten'): Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben;

3. 'Betroffener': jede vom Auftraggeber (Z 4) verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet (Z 8) werden;

..."

Die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten regelt näher § 8 leg. cit.; nach § 8 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. liegen dann keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen vor, wenn überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern. Dies ist nach § 8 Abs. 3 Z. 1 DSG 2000 insbesondere dann der Fall, wenn die Verwendung der Daten für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist.

§ 102 des Außerstreitgesetzes, BGBl. I Nr. 111/2003 (AußStrG), regelt näher die Auskunftspflichten im Hinblick auf den gesetzlichen Unterhalt:

"§ 102. (1) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Entscheidung über den gesetzlichen Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen von Belang ist, haben dem Gericht hierüber Auskunft zu geben und die Überprüfung von deren Richtigkeit zu ermöglichen.

(2) Das Gericht kann auch das Arbeitsmarktservice, die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung und andere Sozialleistungen gewährende Stellen um Auskunft über Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnisse oder über Einkommen von Personen ersuchen, deren Einkommen für die Entscheidung über den gesetzlichen Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen von Belang ist. Kommt jemand den Pflichten nach Abs. 1 nicht nach, so kann auch dessen Dienstgeber um Auskunft ersucht werden. Steht die Unterhaltspflicht dem Grunde nach fest und kann das Gericht die Höhe des Unterhalts nicht auf andere Weise feststellen, so kann es auch die Finanzämter um Auskunft ersuchen.

(3) Die Auskunftersuchen nach Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz stehen auch dem Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlichem Vertreter von Pflegebefohlenen zu.

(4) Die Auskunftersuchen sind so zu gestalten, dass dem Auskunftspflichtigen die rasche, vollständige und nachvollziehbare Beantwortung ermöglicht wird. Die Ersuchten sind zur Auskunftserteilung verpflichtet."

§ 212 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2004, lautet wie folgt:

"§ 212. (1) Der Jugendwohlfahrtsträger hat, soweit es nach den Umständen geboten scheint, den gesetzlichen Vertreter eines im Inland geborenen Kindes innerhalb angemessener Frist nach der Geburt über die elterlichen Rechte und Pflichten, besonders über den Unterhaltsanspruch des Kindes, gegebenenfalls auch über die Feststellung der Vaterschaft, in Kenntnis zu setzen und ihm für die Wahrnehmung der Rechte des Kindes seine Hilfe anzubieten.

(2) Für die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes sowie gegebenenfalls in Abstammungsangelegenheiten ist der Jugendwohlfahrtsträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(3) Für andere Angelegenheiten ist der Jugendwohlfahrtsträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(4) Durch die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers wird die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters nicht eingeschränkt, jedoch gilt § 154a sinngemäß. Der Jugendwohlfahrtsträger und der sonstige gesetzliche Vertreter haben einander über ihre Vertretungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers endet, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter seine Zustimmung schriftlich widerruft, der Jugendwohlfahrtsträger seine Erklärung nach Abs. 3 zurücknimmt oder das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger auf dessen Antrag als Vertreter enthebt, weil er zur Wahrung der Rechte und zur Durchsetzung der Ansprüche des Kindes nach Lage des Falles nichts mehr beizutragen vermag."

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch den von ihm vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid der belangten Behörde in seinem gesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten verletzt. Er wendet sich insbesondere gegen die Ansicht der belangten Behörde, wonach im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage des Stadtjugendamtes der Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des Unterhaltsberechtigten keine sensiblen Daten im Sinne des § 4 Z. 2 DSG 2000 wären.

Es kann nun nicht zweifelhaft sein, dass Name und Geburtsdatum einer natürlichen Person "personenbezogene Daten" sind (vgl. nur *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG2, 12. Erg.-Lfg. 2011, § 4 Anm. 2). Der Beschwerdeführer übersieht jedoch, dass es sich im hier zu beurteilenden Fall um den Namen und das Geburtsdatum seines Kindes handelt. Diese Daten

sind keine "personenbezogenen Daten" des Beschwerdeführers, weshalb er durch deren Verwendung auch nicht in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt worden sein kann.

Aus dem Beschwerdevorbringen und auch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde ist weiters zu entnehmen, dass er die rechtswidrige Beeinträchtigung seines Rechts auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten darin erblickt, dass er als Unterhaltspflichtiger im Zusammenhang mit den erwähnten personenbezogenen Daten (seines Kindes) genannt wurde. Er führt dazu aus, dass zwar die Notwendigkeit einer Auskunftserteilung und damit im Zusammenhang auch die Bezeichnung seiner Person (unter Verwendung ihn betreffender personenbezogener Daten) durch den Jugendwohlfahrtsträger nicht bestritten werde, doch hätte es genügt, dass im Betreff des Auskunftersuchens angeführt worden wäre, es werde wegen Bestehens einer Unterhaltspflicht um Bekanntgabe der Einkommensverhältnisse ersucht.

Entgegen der darin zum Ausdruck kommenden Ansicht des Beschwerdeführers, es entstünden durch die hier vorgenommene Verknüpfung personenbezogene und sensible Daten, an deren Geheimhaltung der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse habe, ist dies jedoch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht der Fall:

Der Beschwerdeführer bestreitet zutreffender Weise nicht das Recht des einschreitenden Jugendwohlfahrtsträgers, ihn anhand seines Namens und auch seines Geburtsdatums, somit anhand von "personenbezogenen Daten" näher zu konkretisieren. Er bestreitet auch - gleichfalls zutreffend - nicht die Notwendigkeit, in der hier gegenständlichen Anfrage auf das Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung seiner Person Bezug zu nehmen. Damit könnte aber im hier gegebenen Zusammenhang nur die Verwendung der bereits erwähnten personenbezogenen Daten seines Kindes das Recht des Beschwerdeführers auf Geheimhaltung verletzen. Allein die Verwendung fremder personenbezogener Daten in einem ansonsten gerechtfertigten Zusammenhang mit der eigenen Person bzw. eigenen personenbezogenen Daten vermag aber - jedenfalls im hier zu beurteilenden Beschwerdefall - keine Sachverhalte zu schaffen, die als "personenbezogene Daten" für den Beschwerdeführer zu schützen wären.

Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

## ***Anmerkung***\*

### **I. Das Problem**

Der spätere Beschwerdeführer war Vater eines 2002 geborenen Sohnes und als solcher zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Im Jahr 2010 beantragte die Kindesmutter eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages. Mit Schreiben des Jugendamtes des Magistrates der Stadt Salzburg wurde der Beschwerdeführer nach § 102 AußStrG aufgefordert, binnen 14 Tagen Nachweise über sein Einkommen in den letzten 12 Monaten zu übermitteln. Der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer legte daraufhin den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 vor und stellte die Übermittlung jenes für das Jahr 2009 in Aussicht, der damals noch nicht vorlag.

Mit Schreiben vom Oktober 2010 beehrte das Stadtjugendamt vom Dienstgeber des Beschwerdeführers Gehaltsauskunft für die letzten 24 Monate bzw. seit Beschäftigungsbeginn. Darin wies sich die Jugendwohlfahrtsbehörde unter namentlicher

---

\* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Nennung des minderjährigen Kindes und seines Geburtsdatums als gesetzliche Vertreterin in Unterhaltssachen aus.

In seiner Beschwerde behauptete der Vater eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass das Stadtjugendamt im Zuge des Verfahrens zur Feststellung der Höhe der Unterhaltspflicht des Beschwerdeführers in dem erwähnten Schreiben vom Oktober 2010 an den Dienstgeber den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des Unterhaltsberechtigten genannt hätte. Das Stadtjugendamt bestritt eine Verletzung des Grundrechtes auf Datenschutz nach § 1 DSG unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 102 AußStrG sowie die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Jugendamtes nach § 212 Abs 2 ABGB.

Mit Bescheid vom 24.2.2012, K121.750/0003-DSK/2012, wies die Datenschutzkommission die Beschwerde ab. Ein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz läge nicht vor. Die DSK hielt zunächst fest, dass die Übermittlung des Vor- und Zunamens sowie des Geburtsdatums des Sohnes des Beschwerdeführers sowie des Faktums, dass zur Person des Beschwerdeführers betreffend seines namentlich erwähnten Sohnes ein Verfahren zur Festsetzung des Unterhaltsanspruches anhängig war, personenbezogene Daten iS des § 4 Z 1 DSG über die Person des Beschwerdeführers darstellten. Gegenstand des Verfahrens waren lediglich die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des betroffenen Vaters als Beschwerdeführer, nicht hingegen die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Kindes. Dass die personenbezogenen Daten mögliche Rückschlüsse auf die Vor- oder Außerehelichkeit des Kindes bzw. das Sexualleben des Beschwerdeführers zuließen würden, machten diese nicht zu sensiblen Daten iS des § 4 Z 2 DSG. Andernfalls wäre auch der Familienstand für sich genommen ein sensibles Datum. Für die Anforderung von Einkommensnachweisen beim Dienstgeber eines Unterhaltspflichtigen wäre der Jugendwohlfahrtsträger als Auftraggeber des öffentlichen Bereiches nach § 5 DSG anzusehen und ergäbe § 102 AußStrG iVm § 212 Abs 2 ABGB eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Die dabei notwendige Offenlegung des Vor- und Zunamens sowie des Geburtsdatums des Kindes wäre noch durchaus verhältnismäßig, da es sich um das gelindeste, zum Ziel führende Mittel iS des § 1 Abs 2 letzter Satz DSG handelte.

Das administrative Höchstgericht hatte daher letztlich zu entscheiden, ob die Gehaltsanfrage durch das Stadtjugendamt die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers verletzt hätte?

## **II. Die Entscheidung des Gerichts**

Der VwGH gab der Beschwerde keine Folge und wies sie als unbegründet ab. Die Höchststrichter hielten fest, dass Name und Geburtsdatum seines Kindes keine personenbezogenen Daten des Vaters wären, weshalb er durch deren Verwendung auch nicht in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt worden sein konnte.

Zum Einwand, es hätte genügt, dass im Betreff des Auskunftersuchens angeführt worden wäre, der Beschwerdeführer würde wegen des Bestehens seiner Unterhaltspflicht um Bekanntgabe der Einkommensverhältnisse ersucht, hielten die Höchststrichter fest, dass in der Vorgangsweise der Behörde dennoch, keine Verletzung des Geheimhaltungsinteresses zu erblicken war. Allein die Verwendung fremder personenbezogener Daten in einem ansonsten gerechtfertigten Zusammenhang mit der eigenen Person bzw. eigenen personenbezogenen Daten vermochte nach Ansicht des VwGH keine Sachverhalte zu schaffen, die als „personenbezogenen Daten“ für den Beschwerdeführer zu schützen wären.

## **III. Kritische Würdigung und Ausblick**

Sowohl das vorliegende Erkenntnis als auch der Bescheid der Datenschutzkommission vermögen nicht zu überzeugen, und erscheinen möglicherweise sogar grob unrichtig.



Dass Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum eines Kindes keine „personenbezogene Daten“ des jeweiligen Elternteils seien, widerspricht wohl gefestigter europäischer Rechtsauffassung<sup>1</sup> insbesondere zu Art. 2 lit a DSRL. Dem Tatbestandselement „über“ in der genannten Vorschrift kommt im vorliegenden Fall besondere Bedeutung zu. Es ist entscheidend, genau zu ermitteln, welche Beziehungen oder Verbindungen zwischen dem Betroffenen und den zu beurteilenden Daten bestehen und wie diese voneinander zu unterscheiden sind. Allgemein „beziehen“ sich Informationen auf eine Person, wenn es sich um Informationen *über* diese Person handelt. Art 2 lit a DSRL trifft keine unmittelbare Aussage, auf wessen zugehöriges Wissen bei diesem „Beziehen“ abzustellen ist, damit eine Person bestimmbar ist. Die Vorschrift definiert den Personenbezug ebenfalls indirekt, indem nicht auf eine konkrete Person, die den Betroffenen zu identifizieren hat, eingegangen wird. Nach dem Wortlaut könnte die Bestimmbarkeit einer Person somit sowohl nach relativen oder absoluten Kriterien verstanden werden. Konkreter wird ErwGr 26 Satz 2, wonach bei „der Entscheidung, ob eine Person bestimmbar ist, (...) alle Mittel berücksichtigt werden (sollten), die *vernünftigerweise* entweder von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung *oder von einem Dritten* eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen.“

Wenn sich daher die Information, die Daten über das unterhaltsberechtignte Kind enthält, gleichzeitig auf den Unterhaltsverpflichteten bezieht und es sich um personenbezogene Daten im Sinne der Richtlinie handelt, was bei Geburtsdatum, Name und Vorname des Kindes der Fall ist, können personenbezogene Daten über den Sohn indirekt den Schutz der Datenschutzbestimmungen aus Sicht des betroffenen Vaters genießen. Dies gesteht zutreffend die DSK in ihrer Entscheidung zu. Dass es sich nicht um (indirekt) personenbezogene sensible Daten handelt, trifft ebenfalls zu. Denn bei diesen besonders geschützten Daten mit Personenbezug handelt es sich nämlich um eine taxativ aufgezählte Gruppe, die restriktiv auszulegen ist.<sup>2</sup>

Aus der unrichtigen Prämisse, die personenbezogenen Daten des Kindes seien keine personenbezogenen Daten des unterhaltsverpflichteten Vaters, destilliert der VwGH dann leitsatzartig: „Allein die Verwendung fremder personenbezogener Daten in einem ansonsten gerechtfertigten Zusammenhang mit der eigenen Person bzw. eigenen personenbezogenen Daten vermag aber – jedenfalls im hier zu beurteilenden Beschwerdefall – keine Sachverhalte zu schaffen, die als ‚personenbezogene Daten‘ für den Beschwerdeführer zu schützen wären“. Die österreichischen Höchststrichter übersehen dabei, dass nach Ansicht des EuGH<sup>3</sup> Daten, die sich auf Namen und Vornamen bestimmter natürlicher Personen, deren Einkommen bestimmte Schwellenwerte überschreitet, sowie u. a. auf deren Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Kapital bis auf 100 Euro genau beziehen, personenbezogene Daten iS von Art 2 lit a DSRL sind, da es sich um „*Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person*“ handelt, gleichgültig, ob diese „ansonsten im gerechtfertigten Zusammenhang“ schon bereits veröffentlicht worden sind oder nicht.<sup>4</sup>

„Die Rache der Journalisten an den Politikern ist das Archiv“ formulierte einst der leider zu früh verstorbene Redakteur *Robert Hochner*. Der Datenschutzkommission ist die eigene Entscheidung aus dem Jahr 1997 offenbar nicht mehr geläufig: Die Regelung, dass zuerst der

---

<sup>1</sup> EuGH 16.12.2008, C-524/06 – *Huber*, Rz 20, 47, jusIT 2009/52, 109 (*Jahnel*); 7.5.2009, C-553/07 – *Rijkeboer*, Rz 42 f, jusIT 2009/74, 151 (*Jahnel*); 16.12.2008, C-73/07 – *Satamedia*, Rz 35, MR-Int 2009, 14 (*Wittmann*); vgl. auch 20.5.2003, C-465/00 – *Österreichischer Rundfunk*, Rz 64, wbl 2003/215, 380; Stellungnahme 136 der Art 29-Datenschutzgruppe der Europäischen Union, 19 f, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf) (26.6.2012).

<sup>2</sup> Vgl. jüngst OGH 19.4.2012, 6 Ob 49/12t – *Hauptversammlungsprotokoll*, nv: Der bloße Wohnort eines Aktionärs ohne genaue Anführung der Adresse gehört dazu jedenfalls nicht.

<sup>3</sup> EuGH 16.12.2008, C-73/07 – *Satamedia*, jusIT 2009/13, 28 = RdW 2009/170, 207 = ARD 5936/4/2009 = EuGRZ 2009, 23 = MR-Int 2009, 14 (*Wittmann*) = ecolex 2009, 547.

<sup>4</sup> EuGH 16.12.2008, C-73/07 – *Satamedia*, Rz 35, MR-Int 2009, 14 (*Wittmann*); vgl. auch 20.5.2003, C-465/00 – *Österreichischer Rundfunk*, Rz 64, wbl 2003/215, 380.



Betroffene (im gegebenen Fall: der Unterhaltspflichtige) zu befragen ist und nur dann, wenn dies nicht zum Ziel führt, allenfalls eine andere Stelle (im gegebenen Fall: der Arbeitgeber oder der Sozialversicherungsträger) zur Auskunft heranzuziehen ist, entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, wonach stets das gelindeste zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist, wenn durch die Ermittlung (oder Übermittlung) von Daten in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen einer Person eingegriffen wird.<sup>5</sup>

Der seinerzeitigen Entscheidung lag ein durchaus vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde: Damals stellten nach der Bestimmung des § 183 AußStrG alt (entspricht §§ 102, 103 AußStrG) die Jugendwohlfahrtsträger und die Gerichte massenhaft Gehaltsanfragen an private Dienstgeber in Unterhaltsstreitigkeiten. Sehr häufig wurde nicht beachtet, dass zuerst dem Unterhaltspflichtigen die Gelegenheit gegeben werden muss, selbst die benötigten Auskünfte zu geben. Gelegentlich kam auch eine krass rechtswidrige Variante vor: nämlich die Einholung von Gehaltsauskünften auf Ersuchen des obsorgeberechtigten Elternteils, bevor dieser für das Kind einen Erhöhungsantrags gestellt hatte. Nur wenn der Unterhaltspflichtige die Auskünfte nicht vollständig gab, war eine Gehaltsanfrage überhaupt zulässig. Die Verletzung des Datenschutzgesetzes durch die Jugendwohlfahrtsträger war aber dennoch weiter die Regel als die Ausnahme. So hat bereits 2002 die Volksanwaltschaft für Niederösterreich einen ausgesprochenen Missstand der Verwaltung diesbezüglich festgestellt.<sup>6</sup> Darin wird empfohlen „*dafür Sorge zu tragen, dass sich die Bezirkshauptmannschaften bei Einholung von Auskünften in Unterhaltssachen erst dann an den Arbeitgeber wenden, wenn die befragte Person ihren Auskunftspflichten nicht vollständig nachkommt.*“

Betrachtet der aufmerksame Rechtsanwender die vorliegende Entscheidung unter diesem Blickwinkel, so fällt ihm auf, dass der Beschwerdeführer den Einkommensnachweis für 2008 ohnehin vorgelegt und angeboten hatte, den Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2009, der aus abgabenrechtlichen Gründen noch nicht vorlag, nachzureichen. Dass die Jugendwohlfahrtsbehörde in ihrer Gehaltsanfrage Auskunft bis einschließlich Oktober 2008 zurück begehrt hat, verletzt das von der DSK seinerzeit postulierte Verhältnismäßigkeitsgebot;<sup>7</sup> liegt doch für das Jahr 2008 jedenfalls keine Mitwirkungspflichtverletzung des Betroffenen vor.

Die Behörde hat es darüber hinaus unterlassen, Tatsachen ins Treffen zu führen, die eine Befragung des Unterhaltspflichtigen als nicht zielführend erscheinen lassen mussten.<sup>8</sup> Eine Vorgangsweise, die im Übrigen auch der Wortlaut des § 102 Abs 2 Satz 2 AußStrG nahelegt: „Kommt jemand den Pflichten nach Abs 1 [gemeint Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch den Unterhaltspflichtigen] nicht nach, so kann auch dessen Dienstgeber um Auskunft ersucht werden.“ Schließlich hätte die Behörde nach § 102 Abs 2 Satz 3 iVm § 103 Abs 3 AußStrG auch die Finanzämter um Auskunft ersuchen können – bei verfassungskonformer Auslegung nach § 1 DSGVO – zuvor ersuchen *müssen*.

**Ausblick:** Journalisten mag es um Rache an Politikern gehen, dem wohlverstandenen Datenschutz geht es um anderes: Es sind nicht die Daten, die geschützt werden sollen, sondern die Persönlichkeit. Dem Menschen ist in der Informationsgesellschaft das Grundrecht auf Privatsphäre zu sichern – in den eigenen vier Wänden, genauso wie am Arbeitsplatz. Das Sicherungsbedürfnis fängt bei so alltäglichen Vorgängen wie rechtswidrigen Gehaltsanfragen von Jugendämtern bei Dienstgebern von Unterhaltsverpflichteten an. *Principiis obsta* – Wehret den Anfängen.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> DSK 19.3.1997, 120.523, ZfVBDat 1997/4.

<sup>6</sup> Empfehlung vom 6.8.2002, VA NÖ/96-SOZ/01, abrufbar unter [http://familienrecht.at/fileadmin/infos\\_a/volksanwaltschaft%20gehaltsanfragen.pdf](http://familienrecht.at/fileadmin/infos_a/volksanwaltschaft%20gehaltsanfragen.pdf) (26.6.2012).

<sup>7</sup> DSK 19.3.1997, 120.523, ZfVBDat 1997/4.

<sup>8</sup> So noch DSK 19.3.1997, 120.523, ZfVBDat 1997/4.

<sup>9</sup> *Ovid*, *Remedia amoris*, 91.

#### **IV. Zusammenfassung**

Die unterhaltsrechtlichen Auskunftspflichten der §§ 102, 103 AußStrG sehen ein jeweils nach dem geringsten Mittel abgestuftes System vor, das durchaus dem Datenschutzregime iS des § 7 iVm § 8 Abs 1 Z 1 DSGVO Rechnung trägt. In der Praxis unterlaufen allerdings übereifrige Jugendwohlfahrtsträger sei es aus rechtlicher Unkenntnis, sei es aus falsch verstandener Fürsorgepflicht gegenüber den Unterhaltsberechtigten die datenschutzrechtlichen Grenzen. Der VwGH deckt diese zT rechtswidrige Behördenpraxis mit dem unionsrechtlich unvertretbaren Argument, dass allein die Verwendung fremder personenbezogener Daten in einem ansonsten gerechtfertigten Zusammenhang mit der eigenen Person bzw. eigenen personenbezogenen Daten keine Sachverhalte zu schaffen vermag, die als „personenbezogene Daten“ für den Betroffenen zu schützen wären.